



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die freien Marken in Deutschland

Dopsch, Alfons

Aalen, 1968

1. Analyse der einzelnen „freien“ Marken im besonderen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77191)

I.

In der vielumstrittenen Frage der deutschen Markgenossenschaft werden als Kronzeugen für deren ursprüngliche Verfassung und rechtliche Natur immer wieder Quellen des späten Mittelalters, besonders Weistümer, angeführt mit der Annahme, daß die ländliche Wirtschaftsweise innerhalb des alten Volksgebietes durch Jahrhunderte dieselbe geblieben sei. In einer der letzten Untersuchungen über dieses Problem¹⁾ wurde gegen meine Stellungnahme zu der älteren, aber doch klassischen Theorie geradezu der Vorwurf erhoben, daß ich nur das Quellenmaterial einer einzelnen Periode, der Karolingerzeit, erforscht habe. Es sei bedenklich, aus einem immerhin doch kleinen Querschnitt eine wirtschaftsgeschichtliche Institution zu beurteilen.

Meine Opposition wider die klassische Lehre habe ich unter anderem auch mit dem Hinweis auf die Eigenart der Quellenzeugnisse begründet: daß diese überwiegend grundherrschaftlicher Provenienz sind und einer sehr viel späteren Zeit zu-

¹⁾ H. Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. Neues Archiv 39, 696 (1914).

gehören, so daß die zeitliche Distanz verschiedene Entwicklungsphasen und auch Veränderungen in den dazwischen liegenden Jahrhunderten möglich, ja wahrscheinlich mache. Neuere Forscher vertraten die Meinung, daß die grundherrschaftlichen Marken nicht anders als die freien organisiert gewesen sein können¹⁾, daß die Grundherrschaften weder die Betriebsweise, noch auch die politische Verfassung der Marken verändert haben²⁾. Es wurde auch eine freilich in ganz anderem Zusammenhang gemachte Äußerung v. Belows³⁾ zu Hilfe gerufen⁴⁾: „ob die Gemeinde unter Grundherren stehe, sei für ihre Verfassung prinzipiell unerheblich“.

Ältere und neuere Forscher stimmen grundsätzlich in der Überzeugung überein, daß die spätmittelalterliche Markgenossenschaft unmittelbar an die Einrichtungen des germanischen Wirtschaftslebens anknüpfe⁵⁾. Wir könnten also diese aus jener erkennen und das um so mehr, als ein wichtiger Teil unserer Kenntnis von den spätmittelalterlichen Markgenossenschaften aus den

¹⁾ H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Mitt. d. Instit. 34, 3.

²⁾ Stäbler a. a. O. 697, 733 und 735.

³⁾ Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1888, S. 3 ff.

⁴⁾ So Stäbler a. a. O. S. 737.

⁵⁾ Ebenda 699.

Weistümern freier Wirtschaftsverbände geschöpft ist¹⁾. Diese sollen den untrüglichen Beweis bieten, daß diese freien Marken sich aus der ältesten Zeit bis dahin ununterbrochen als freie Wirtschafts- und Rechtsverbände erhalten und behauptet haben.

Die Zahl dieser Weistümer ist auffallend gering. Man suchte dies so zu erklären, daß hier, bei den freien Marken, die Nötigung, das geltende Recht zu fixieren, nicht so vorlag, wie in sog. gemischten und grundherrlichen²⁾.

So interessieren uns also ganz besonders diese Weistümer der „freien“ Markgenossenschaften. Ich will nun daran gehen, sie im einzelnen zu analysieren und feststellen, was sich aus ihrem Inhalt über die rechtliche Natur dieser Verbände ergibt. Man hat die Freiheit dieser Markgenossenschaften aus verschiedenen Gründen erschließen wollen. Einmal und hauptsächlich deshalb, weil im Wortlaut verschiedener solcher Quellen über einzelne Dorfmarken diese als „frei“ bezeichnet werden. Das geschieht zumeist gleich am Anfang der betreffenden Weistümer und wurde von vielen Forschern als ausreichend betrachtet, um anzunehmen, daß diese Dorfmarken „noch“ zur Zeit der Abfassung dieser Weistümer echtes

¹⁾ Stäbler a. a. O. S. 733.

²⁾ Ebenda 701, n. 6.

vollfreies Gesamteigen gewesen seien¹⁾). Ich glaube, man wird diese Quellen nicht bloß nach je einem Paragraphen ihres Textes beurteilen und ausnützen dürfen, sondern gründlicher und eingehender studieren müssen. Auch ist es meines Erachtens dringend nötig, doch eine viel größere Anzahl von Weistümern sonst noch heranzuziehen, um zum richtigen Verständnis der Bezeichnung „frei“ vorzudringen.

Ich beginne mit einem Weistum für Dürstorf, das Stäbler als besonders beweiskräftig vorangestellt hat. Im Texte²⁾ wird zwar die Mark „frie“ genannt, die Märker selbst aber sprechen von dem Landgrafen von Hessen sowie dem Grafen von Nassau als ihren Herren. Zudem geht aus der Einleitung des in einem Notariatsinstrument vom Jahre 1523 aufgezeichneten Weistums ganz deutlich hervor, daß dieses Weistum auf Wunsch des Amtmannes und des Landschreibers der genannten Herren erfolgt ist zu dem Zwecke, festzustellen, „*was gerechtigkeit genante herrn an der gemeine marck haben*“. Es wird daraufhin von den Märkern nicht nur gewiesen, daß der Pfalzgraf von Hessen und der Graf von Nassau und ihre Erben die „*öberste mercker u. beschirmer*“

¹⁾ So O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 156 (1873), dann H. Wopfner a. a. O. 733, sowie Stäbler a. a. O. 733 u. a. m.

²⁾ Grimm, Weistümer 1, 589 ff.

über die *frie marck*“ sind, sondern auch, daß sie wie die andern Märker an der Holznutzung Teil haben (§ 1). Im Falle eines Totschlages soll er den genannten Herrn gebessert werden (§ 2). Diese bestellen auch die beiden Schultheißen, welche im Auftrag der beiden Herren 3 ungebotene Märkerdinge über die freie Mark besetzen und halten (§ 5). Endlich haben die Märker mit den Ambtleuten und Schultheißen der beiden Herren auf den Märkerdingen diesen Herren „*ihre gerechtigkeit*“ zu weisen. Hier tritt ganz deutlich zutage, daß diese nichts anderes sind, als die sonst häufig auftretenden *iura curiae*, welche in den grundherrlichen Marken bei den Hof- oder Hubdingen gewiesen werden¹⁾. In einem anderen Paragraphen (3) dieses Weistums wird uns geradezu auch gesagt, daß der Pfalzgraf einen Hof zu Dürstorf besaß, an welchen dessen Diener, falls sie einen Ausmärker bei (widerrechtlicher) Nutzung der Mark antreffen, das von diesem genommene Pfand abliefern sollen.

Damit wird die Sachlage im ganzen vollkommen klar. Diese Mark war eine grundherrschaftliche, in Dürstorf selbst war der Markgraf von Hessen der Hofherr. Daher wird nun auch der Ausdruck „*friehe*“ anders zu erklären sein. Der Wortlaut des Weistums weist uns selbst den Weg dazu.

¹⁾ Vgl. z. B. Grimm, Weistümer 1, 692 (Berse).

In §§ 2 und 3 kehrt die Wendung wieder: es „*soll die marck so friehe seyn, dass . . .*“. Offenbar ist hier frei im Sinne von „*gefreit*“ zu übersetzen. Dafür spricht auch der Schluß des Weistums, wo es nach dem oben zitierten Satz über die Weisung der Rechte der Herren von Hessen und Nassau dann heißt: „*und soll die frie marck darüber fuhrter mehr nit beschwehrt werden, wie hie bevor gewest, von allen ihrer gnaden voreltern, beleydt und begangen, wie deshalb dan uff die mercker herkommen und bracht ist*“.

Dieses Weistum ist also kein Beweis für eine echte, altfreie Mark. Aber es ist nichtsdestoweniger sehr aufschlußreich für die Entwicklungsgeschichte dieser Mark. Sie war grundherrlich, jedoch bereits im Besitze gewisser Rechte, die ihr von der Grundherrschaft eingeräumt und überlassen waren. Nicht nur die Marknutzung selbst (Holz), sondern auch ein Anteil an den Gerichtsgefällen (Besserung). Sie durfte von der Grundherrschaft auch nicht mit neuen Forderungen beschwert werden. Aber die Grundherrschaft war es, welche die Festlegung der beiderseitigen Rechte durch Weisung der Bauern verlangte und an deren Aufzeichnung ein Interesse hatte.

Ich möchte an dieser Stelle auf eine Eintragung in dem alten Prümer Urbar (vom J. 893), das am Beginn des 13. Jahrhunderts (1222) durch

den Exabt Cäsarius von Heisterbach abgeschrieben und kommentiert wurde, zur Erläuterung verweisen. Dort heißt es beim Dorfe Birresborn (Kr. Prüm¹), es solle der, welcher mit den Schöffen und den Leuten des Klosters (familia) Gericht hält, vorsichtig sein, daß letzteren nicht sofort vorgezeigt werde, was im Urbar enthalten ist. Sondern es sollen von den Verpflichteten sorgfältig die Rechte des Klosters erfragt werden, da möglicherweise einige vernachlässigt sein könnten, die nicht in dem Urbar verzeichnet sind. Wenn sie aber über solche (Rechte) schweigen, die darin stehen, soll ihnen dies klug vorgehalten werden. So würden sie sich mehr in acht nehmen (fürchten). Wir verstehen, warum die Grundherrschaften die Weisung der ihnen zustehenden Rechte in ihren Dörfern und dazugehörigen Marken seitens der Verpflichteten verlangten. Augenscheinlich waren manche davon nicht mehr von den Bauern beobachtet worden, sondern in Vergessenheit geraten.

Wir wenden uns nun zu jenen Weistümern, die

¹) Beyer, Mittelrhein. UB 1, 150, Note C: *Cautus esse debet quicumque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur; sed diligenter querantur ab eis iura ecclesie, quia nichil ex omni parte beatum aliqua forte neglecta sunt, que non sunt scripta in libro hoc. . . . Querantur ab eis iura ecclesie diligenter et super hoc audiantur, et si tacent de aliquibus, que expressa sunt in hoc libro, hoc eis prudenter proponatur; et ita magis sibi timebunt.*

von der Wahl der Märkermeister durch die Markengenossen sowie die Bestellung der Beamten handeln, Rechte, aus denen die Freiheit der betreffenden Mark abgeleitet wurde. Die Markgenossenschaft von Altenstadt wurde da besonders hervorgehoben¹⁾. In dem Weistum vom Jahre 1485²⁾ finden wir aber außer diesem Recht der Märker auch die Bestimmung, daß im Falle zwiespältiger Wahl alle in der Mark gesessenen Bauern jeder seinen Lehensherrn zum Märkerding bitten solle. In diesem sollen die Lehensherren mit den Märkern „eins werden“ und an der Wahl teilnehmen. Zum Obermärkermeister soll alsdann ein Ritter, der ein Lehensherr in der Mark ist, gewählt werden. Hätte man aber keinen solchen, dann soll man einen Rittersgenossen, der ein Lehensherr sei, erwählen.

Die wirtschaftliche Situation geht daraus ganz deutlich hervor. Die Markgenossen waren nicht Freibauern auf eigenem Grund und Boden, sondern hatten diesen von Grundherren zu Lehen, d. h. es liegen *feoda rusticalia* hier vor, die ja auch sonst bezeugt sind³⁾. Das Recht der Markgenossen war kein eigenes, sondern abgeleitet,

¹⁾ So Stäbler a. a. O. 733.

²⁾ Grimm, Weistümer 3, 453 ff.

³⁾ Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 1, 360 ff.

derart daß die Grundeigentümer ihnen nur die Bestellung des Obermärkers für den Fall eingeräumt hatten, als dieselbe einhellig erfolge. Und dafür war ein guter Grund vorhanden. Offenbar war auch hier wie sonst oft Streulage und damit auch mehrere Grundherren vorhanden, dementsprechend waren auch die Leute von verschiedenen Herren beliehen. Es konnte sich also auch bei der Wahl der Märkermeister eine Meinungsverschiedenheit ergeben.

Zum Obermärkermeister soll jedenfalls ein Ritter erwählt werden und im Falle kein solcher vorhanden wäre, der in der Mark Lehen, d. h. Hintersassen hätte, sogar ein Ausmärker!

Auch in diesem Dorfe ist die Weisung und Aufzeichnung der Rechte der Mark auf Anregung des Obersten Märkermeisters, der ein „Junker“, d. h. ein Ritter war, vor einem „offen schreiber“, d. h. öffentlichen Notar, erfolgt.

Der Untermärkermeister wurde augenscheinlich aus den Märkern selbst genommen. Er wie auch die anderen Markbeamten, die Furster, hatten alljährlich ihr Amt in die Hand des Obersten Märkermeisters aufzugeben. Dieser veranlaßte die Neuwahl und die neu Gewählten haben dem Obersten Märkermeister eidlich zu geloben, „*der marig recht zu thun u. niemant unrecht*“, d. h. also einen Amtseid zu leisten.

Die Markgenossen haben hier bereits wichtige Befugnisse von den Grundherren erhalten, Anfänge einer Autonomie der Dorfgenossen in der Flurverwaltung treten deutlich zutage. Die Märker haben auch da Anteil an den Bußgeldern¹⁾.

Zugleich werden wir auch auf ein Motiv aufmerksam, das zur Verselbständigung der Dorfgenossen hinführte, die Mehrzahl der Grundherren, welche den im Dorfe sitzenden Bauern Teile ihres Bodens zu Leihe erteilt hatten. Die Bezeichnung „Landsiedel“ weist auf Zeitpächter hin²⁾.

Wie verhält es sich nun mit Altenhaslau, das eine freie, aus fünf Ortschaften zusammengesetzte Markgenossenschaft³⁾ sein soll? Das Märkerding wählt den Centgrafen. Die Märker sind aber „landmänner“, die jeder einen Lehensherrn und nur Nießbrauch an dessen Boden haben⁴⁾. Die Märker wählen zwei Markmeister.

Es ergibt sich überdies noch aus den nachfolgenden Bestimmungen des Weistums⁵⁾, daß einzelne Güter hier von Lehensherren zu Landsiedel- und andere zu Erbrecht geliehen waren. Hier ist also unter „Landsiedel“ sicher die Zeitpacht zu verstehen.

¹⁾ A. a. O. S. 454.

²⁾ Vgl. G. L. v. Maurer a. a. O. 4, 18.

³⁾ So Stäbler a. a. O.

⁴⁾ Grimm, Weistümer 3, 411, § 5.

⁵⁾ S. 414, § 6, sowie 417, §§ 21 und 22.

Der Centgraf empfängt nach der Wahl sein Amt von dem Herrn von Hanau, der „schützer und beschirmer“ des Gerichtes in Altenhaslau war¹⁾, zu Lehen.

Auch in diesem Falle haben die Bauern in der Mark ihren Besitz nur zu Lehen von verschiedenen Grundherren inne, ja nicht einmal alle zu Erbrecht, sondern auch zum Teil nur auf Zeit.

Über die Zusammensetzung der Markgenossenschaft gibt uns dieses Weistum sehr interessante Aufschlüsse. Alle Märker, edle und unedle, sollen dem Gericht und der Mark behilflich sein, daß sie des Gerichts Rechte und Freiheiten behalten. „*Hergegen haben alle märker geist und weltliche, edle und unedle, recht zu ihren gütern und höffen freyheiten als hernach geschrieben stehet ohne gefährde*“²⁾. Somit waren Markgenossen keineswegs nur die Bauern, sondern auch geistliche wie adelige Herren, die Güter und Höfe in jenen Dörfern besaßen. Eine spätere Bestimmung dieses Weistums handelt auch von der Möglichkeit, „*dass ein ritter sässe in dem gerichte selber baelich uf seinem gut*“³⁾.

Beachtung verdient, daß mehrere Dörfer zusammen diese Mark bildeten. Jede Dorfschaft hat

¹⁾ Vgl. die Weisung des Gerichtes (1461), ebenda S. 415.

²⁾ Ebenda S. 412 am Schlusse.

³⁾ A. a. O. S. 413, 1. Absatz.

eine Stimme bei der Wahl des Centgrafen. Dieser wird aber hier durch Majorität gewählt¹⁾. Es ist also da das Recht der Märker bereits weniger abhängig von den Grundherren.

Das Weistum der Carber Mark (1499)²⁾ soll ein weiteres Beispiel freier Marken darstellen. Wiederholt wird aber doch in demselben von einem Herrn (§§ 3, 4, 6, 12) und davon gesprochen (§ 12), daß er seinen Wald in der Mark abhauen läßt.

Wahrscheinlich waren auch da verschiedene Herren an der Mark beteiligt, da es im § 6 heißt: „*Der herren förster darf kein urholz aus der mark führen, geben, verkaufen; denn sie haben nichts vorthails mehr als andere märker.*“ Auch die Formulierung in den §§ 4³⁾ und 5⁴⁾ weist darauf hin.

Die Märker wählen ihren Märkermeister, der in der Mark „*behubet und begüetet*“ sein muß (§ 13).

Daß aus diesem Wahlrecht der Märker nicht ohne weiteres auf eine freie Mark geschlossen werden kann, zeigt der Vergleich mit den früher besprochenen Weistümern.

Wenn ferner das Weistum über das Ried (1509) als Beleg zitiert wird⁵⁾, so ergibt sich aus dessen

¹⁾ Ebenda 411.

²⁾ Ebenda 3, 462.

³⁾ A. a. O. *Recht der herrn an dem eckern.*

⁴⁾ Ebenda. *Lässt ein herr hauen, so sollen die märker...*

⁵⁾ Stäbler a. a. O.

Texte¹⁾ keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme einer freien Mark. Es handelt sich hier um eine Weide, an der drei genannte Dörfer anteilberechtigt sind. Die Weisung der „*freyheiten, herrlichkeit, gewonheit und recht*“ auf dieser geschah auf Geheiß der Centgrafen und Schultheißen dieser drei Dörfer, welche das Weidegericht dort hegten. Die Gemeinde der drei Dörfer hat die Weisung „*gehorsamlich*“ daraufhin erteilt. Das klingt nicht so, als ob diese frei gewesen wäre. Überdies erfahren wir gar nichts darüber, wer diese Centgrafen und Schultheißen bestellte, oder in wessen Auftrag sie das Weidegericht abgehalten haben. Hätte die Markgenossenschaft sie eingesetzt, dann wäre dieses Recht sicherlich auch in dem Weistum ersichtlich gemacht worden.

Viel bedeutsamer als die bisher untersuchten Weistümer ist jenes von Oberursel (1401), auf das vor Stäbler schon Wopfner besonders Wert gelegt hatte²⁾. Denn in diesem Stücke heißt es ausdrücklich, daß die Mark „*rechtlich eigen*“ einer größeren Zahl genannter Dörfer sei³⁾. Das schien ein genügender Beweis für die Annahme einer echten oder freien Markgenossenschaft zu sein. Sehen wir näher zu, so muß sofort auffallen, daß

¹⁾ Grimm a. a. O. 3, 473.

²⁾ A. a. O. 733.

³⁾ Grimm 3, 488.

bei Aufruf der Dörfer und Höfe, welche im Märkerding erschienen, gefragt wird: *N. bistu hute hie, als man dir geboten hat mit dinem lehenherren?* Es sind also auch hier die Märker keine freien Bauern, sondern von Grundherren beliehene Hintersassen. Ganz ausdrücklich wird dies noch durch die Bestimmung erhärtet, daß der Waldbote, wenn es ihm notwendig scheint, ein Märkerding verkünden lassen könne. „*Und alsdan sol eyn iglicher lantsiedel mit sinem lehenherren da sin und dar-kommen*¹⁾.“

Den Märkermeister wählen „*die etellute und der lantman*“. Er soll aus den Edlen, wenn man solche nicht hat, aus den Priestern und wenn auch diese nicht vorhanden sind, aus „*den lantman*“ genommen werden²⁾.

Wir sehen, es herrscht eine weitgehende Übereinstimmung dieses Weistums zu den früher besprochenen Stücken. Auch die Zusammensetzung der Markgenossenschaft wird hier ebenso bekannt: edel und unedel, geistlich und weltlich. 32 Orte, Dörfer und Höfe, gehören in diese Mark. Zwei Höfe (*des apt hof zu Eschersheym*“ und „*des jungen Franken hoff zu Heckstat*“) treten deutlich als grundherrlicher Besitz hervor³⁾.

¹⁾ Ebenda 489.

²⁾ Ebenda 490.

³⁾ A. a. O. 488.

Trotzdem die Mark als „*rechtlich eigen*“ der genannten Dörfer und Märker erklärt wird, ist „*daruber eyn oberster herre und walpode*“ gesetzt, und zwar ein Herr von Eppenstein „*oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe*“¹⁾. Dieser Waldbote hat nicht nur das Recht, das Märkerding in Ursel zusammenzuberufen, er hat auch die Märkermeister zu bestätigen. In seine Hand legen diese ihren Amtseid ab²⁾.

Die Obergewalt ist also auch da einem Adeligen vorbehalten, der Homburg, d. h. die Burg, innehat, in deren Umgebung diese Dörfer liegen. Der Waldbote ist es, der jährlich zum St.-Kathrein-Tag mit den Märkern die Mark bestellen soll. Und wie die Mark alsdann bestellt wird, „*und was gebode der walpode uber den walt machet*“, so soll es gehalten werden¹⁾. Der Waldbote hat auch den Wildbann in der Mark. An ihn sind Ausmärker, die widerrechtlich die Mark nutzten, zu überstellen. Er hat über sie zu richten²⁾.

Hält man sich die Zusammensetzung dieser Markgenossenschaft sowie die Rechtsstellung des Waldboten, der ja nicht von dieser gewählt wurde(!), vor Augen, dann wird auch die Aussage, daß die Mark der genannten Dörfer und Märker „*rechtlich eigen*“ sei, mit Vorsicht behan-

¹⁾ A. a. O. 488.

²⁾ A. a. O. 489.

delt werden müssen. Es kann sich hier unmöglich um ein echtes vollfreies Gesamteigen handeln, wie selbst O. Gierke annahm¹⁾, obwohl er ja bereits erkannt hatte, daß in den Weistümern dieser Zeiten am häufigsten ein geteiltes Eigentum ersichtlich werde; „dem Herrn gebührte das echte Eigen, der Gesamtheit ein mehr oder minder umfassendes Nutzeigentum“²⁾. Die neueren Forscher, welche sich an dem Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft beteiligten, haben überraschenderweise diese Unterscheidung gar nicht berücksichtigt. Auch Stäbler nicht!

O. Gierke ließ sich bei der Beurteilung der Mark von Oberursel offensichtlich durch die Bemerkung des Weistums von 1401 verleiten, daß die Mark der Dörfer und Märker „*rechtlich eigen*“ sei. Jedoch weist die Tatsache, daß über die Mark als oberster Herr und Waldbote ein Adelige gesetzt ist und dieses Amt an den Inhaber von Homburg gebunden erscheint, deutlich auf die Provenienz und die Entwicklung dieser „Freiheit“ hin. Es ist die Burg, bzw. der Fronhof, von welchem diese Dörfer früher abhängig waren. Geistliche wie weltliche Grundherren sind auch damals (1401) noch unter den Markgenossen genannt. Die Bauern selbst sind zum Teil Zeitpächter (Landsiedel) der Grundherren,

¹⁾ Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 156.

²⁾ Ebenda S. 163.

welche ihren Boden an sie verliehen haben. Es ist ganz klar, daß auch hier wie in so vielen anderen Weistümern nur ein Nutzeigentum dieser Dörfer an der Mark vorhanden war¹⁾, zu welchem die Bauern ihr Leiherecht erst allmählich mit Zustimmung der Grundherren verdichtet und ausgebildet hatten. In concreto läßt sich auch durch Urkunden belegen, daß die Mark von Oberursel kein freies Eigen von Anfang an gewesen ist. Denn es sind in dem Urkundenschatz des Klosters Lorsch eine ganze Anzahl von Traditionen aus dem 8. und 9. Jahrhundert erhalten, durch welche Grundeigentum und Unfreie an das Kloster dort geschenkt worden sind.

So im Jahre 791 60 Joch, 1 Unfreier und 2 Hofstätten in Niederursel und Stierstadt, die beide im Markweistum genannt werden²⁾. Im Jahre 796 schenkte derselbe Tradent noch 20 Joch und 2 Unfreie in diesen beiden Dörfern hinzu³⁾, im Jahre 797 ein anderer seine Habe in Ursel und Kalbach⁴⁾, endlich wurden im Jahre 849 10 Hufen und 10 Unfreie in den Dörfern Niederursel, Bomersheim

¹⁾ Auf geteiltes Eigentum deutet auch die Stelle des Weistums hin, wo es heißt: „*wiset dem walpoden sine herlichkeit und der marg rechte*“. A. a. O. 488.

²⁾ Vgl. jetzt K. Glöckner, Cod. Lauresham, 1. Bd., 1929, Nr. 2312.

³⁾ Ebenda Nr. 2548.

⁴⁾ Ebenda Nr. 2580.

und Kalbach¹⁾ gegeben, Orte, die gleichfalls im Weistum aufgezählt werden.

Somit war diese Mark schon im 9. Jahrhundert eine gemischte Mark, in der sowohl freie Grundeigner, wie auch das Kloster Lorsch Hufen und als Pertinenz davon auch Nutzung an der Mark besaßen.

Der Umstand, daß diese Mark als „Eigen“ der Dörfer und Märker bezeichnet wird, bietet keine Besonderheit dar. Ich verweise zum Vergleich auf ein Weistum aus Wirtheim, durch das schon im Wortlaut die Erklärung selbst gegeben erscheint. Dasselbe ist noch älter als jenes von Oberursel, nämlich vom Jahre 1361. Hier wird gewiesen: *„das das dorf Wirtheim und die vorgeschrieben dorfer und gerichter (Hersfeld, Hergersfeld, Hoest, Niederhof, Cassel) frei eigen seind und eigentlich an das stieft zu Aschaffenburgk und an den dechant und capitel desselben stiefts zu Aschaffenburg gehorende und gehord haben stetiglich und ân undergriff von der zeit der anbegin kein lebendig menschen gedenken mage, mit allen ihren rechten, die hernach sonderlich geschrieben stehen“*²⁾. Also das „Freieigen“ der Dörfer steht neben dem (Ober-) Eigen des Stiftes, von dem dann (§ 2) noch besonders ausgesagt wird, daß *„die eigenschaft des*

¹⁾ Ebenda Nr. 3343.

²⁾ Grimm 5, 309, § 1.

bodems, grunts, wassers, lants und weiden . . . eigentlich an den stift zu Aschaffenburgk und an den dechant und capitel desselben stiefts zu A. gehoret und gehoret hat stetiglich und âne untergriff“. Auch in diesem Weistum sind die Markgenossen Zinsleute der Grundherrschaft, die ihnen Grund und Boden geliehen hat, zum Teil zu Zeitpacht (Landsiedel)¹⁾.

Zahlreiche andere Beispiele für solches geteiltes Eigentum an Marken hat ja O. Gierke selbst bereits namhaft gemacht²⁾.

Hier will ich nur jene Fälle noch besonders untersuchen, wo nach der Auffassung O. Gierkes sonst noch echtes vollfreies Gesamteigen vorliegen soll. Dem Weistum von Oberursel (1401) am nächsten steht jenes von Seulenberg und Erlenbach (1484)³⁾. Denn hier handelt es sich durchaus um dieselben Dörfer. Vergleicht man die beiden Texte näher, so ergibt sich eine vollkommene Übereinstimmung des Rechtsinhaltes — nur der Termin des Märkerdings wurde damals verlegt⁴⁾ —, so daß dieser Überlieferung überhaupt keine selbständige Bedeutung zukommt.

Für die Seulberger Mark liegt noch eine Weis-

1) Ebenda 310, §§ 4, 6, 8.

2) A. a. O. S. 163 ff.

3) Grimm 5, 316 ff.

4) Ebenda S. 321.

tumsaufzeichnung, vom Jahre 1493 vor¹⁾, die gleichfalls nicht in Betracht kommt, da sie im wesentlichen nur einen Teil des Inhalts der vorausgehenden wiederholt. Hier tritt als „*oberherr und waldbote*“ der Mark der Herr von Hanau auf, der damals Homburg innehatte; es fehlt auch die Aussage, daß die Mark „rechtlich eigen“ der Märker sei, hier gänzlich! Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß gar nicht alle Rechte der Märker hier gewiesen werden; der Anwalt des Markherrn wollte diese „*um kürtze willen diszmahl ruhen lassen, doch unschädlich und unvorgreiflich hernachmahls daran dem dick gemeldten herrn und oberwaldbotten*“²⁾. Man sieht, was die Hauptsache und was nebensächlich war.

Auch für diese Mark läßt sich urkundlich nachweisen, daß sie keine altfreie gewesen ist; schon im 8. Jahrhundert hatte das Kloster Lorsch dort bereits Grundeigentum durch Tradition erworben. So schenkte 788 ein Freier 2 Hufen und 1 Unfreien in Seulberg³⁾, so ca. 768—778 ein anderer seine Habe zu Seulberg und Bockenheim⁴⁾.

Als wichtiges Zeugnis für die alt- und vollfreien Marken wird von mehreren Forschern⁵⁾ auch das

¹⁾ Ebenda 3, 490 ff.

²⁾ Ebenda 492.

³⁾ Glöckner a. a. O. Nr. 2873.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1522.

⁵⁾ O. Gierke a. a. O. 2, 156; Wopfner a. a. O. 733; Stäbler a. a. O.

Weistum von Babenhausen (1355) angeführt. Man hat auch da bloß den einen Paragraphen (2) hervorgehoben, wo es heißt¹⁾: „*auch ist die margk lot eygen der mergkere gemeinliche*“.

Aber zuvor (§ 1) wie auch später (§§ 3, 4, 6, 9, 15, 16, 17) wird immer wieder doch von „*unserm herrn*“ gesprochen, der näher in einigen davon (§§ 3, 9, 15) als der von Hanau bezeichnet wird. Dieser ist oberster Märker (§ 1) und bestellt den (oder die) Furster mit Willen der Märker (§ 3). Von ihm rührt auch das Bannwasser zu Lehen (§ 9). Der älteste Großlog (auch Graslock, eine Ritterfamilie)²⁾, der nach dem Herrn oberster Märker ist (§ 4), hat das Recht, zu Weihnachten mit seinen Landsiedeln Weihnachtsholz zu beziehen (§ 4). Dieser Großlog hat 4 Wälder (holzer), „*die ruren zu lehn von unseme herren*“ (§ 6), ebenso auch ein Bannwasser (§ 9). Besonders wichtig ist endlich die Bestimmung im § 15: Wenn jemand die Wälder dieser Mark verkaufen wollte, so soll er sie im Märkerding ausbieten, „*wo unser herr v. Hanau oder sein Vogt es gebietet*“.

Auf Grund dieser Beobachtungen kann wohl kein Zweifel bestehen, daß auch dieses „*lot eigen*“

¹⁾ Grimm 4, 547.

²⁾ Vgl. Hessisch. UB. (2 Abt. von H. Reimer) 3, 758 und 643. — Sie waren Lehensleute der Herren von Hanau. Vgl. ebenda 4, 62, Nr. 66.

der Märker nur Nutzeigentum war, während dem Herrn von Hanau das echte Eigen- (Obereigen-) tum zustand.

Und nunmehr werden wir auch die Mark von Kleinauheim (Kr. Offenbach) besser beurteilen können, von der ein Weistum des 15. Jahrhunderts besagt, daß die Märker sie 5 Dörfern zu rechtem Eigen gewiesen, „*nit zu lehen, wedder von konigen noch von keyssern*“¹⁾. So bestechend dieser Zusatz auch wirken mochte, so wenig vermag er wirklich vollfreies Eigen der Märker zu beweisen²⁾. Denn auch hier wird in dem Weistum doch von „*meyn herrn gnade*“ gesprochen (§ 4), und zwar so³⁾, daß wir annehmen müssen, dieser Herr könne nicht der sonst erwähnte Vogtherr sein, den die Märker frei wählen und auch absetzen können (§ 2).

Der Herr, um den es sich hier handelt, ist leicht festzustellen, denn dieses Dorf gehörte in das Landgericht von Steinheim, das im Besitze des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz sich befand⁴⁾. Aus einem Weistum über die Erstreckung dieses Landgerichtes erfahren wir auch⁵⁾: „*Item*

1) Grimm 4, 552, § 1.

2) Vgl. zur Erklärung auch die Ausführungen unten S. 91.

3) „*Wulde nuhn meyn herrn gnade oder ein voytherr horenn, was ihme die markher darumb zu recht weyssenn, dass...*“

4) Vgl. Grimm a. a. O. 4, 555.

5) Ebenda S. 557.

wir weisen auch unnserm gn. h. von Menze in sollichem landtgericht wasser und waide, gepott und verpott und alle obrigkeytt.“

Nun erklärt sich auch noch eine Bestimmung in dem Weistum über die Mark von Kleinauheim. Es heißt dort¹⁾: Wenn die Mark von Ausmärkern beschädigt wird, so soll dies der Märkermeister mit den Forstern und den Märkern, so gut er kann, abwehren. Kann er dies nicht, so solle er sich zu dem Amtmann in Steinheim begeben und ihm dies sagen, damit dieser Hilfe bringe und die Ausmärker verfolge, bzw. pfände.

Diese Bestimmung steht unmittelbar vor jener, die von dem Herrn der Märker handelt (§ 4). Der Zusammenhang wird offensichtlich und damit auch klar, daß der Mainzer Erzbischof mit dem Herrn gemeint ist. Das „rechte Eigen“ der 5 Dörfer kann sonach auch da nur ein Nutzeigentum sein.

Nachdem diese Zusammenhänge erkannt sind, fällt auch ein neues Licht auf die oft zitierte Bibrauer Mark. In dem Weistum vom Jahre 1385 finden wir dieselbe Wendung²⁾ wie bei Kleinauheim. Die Märker weisen die Bibrauer Mark „den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder von steden, dan sie ir recht eigen ist“. Das Dorf Bibra gehörte nun

¹⁾ A. a. O. 552, § 3. ²⁾ Ebenda I, 512, Absatz 2.

gleichfalls zum Landgericht des Mainzer Erzbischofs in Steinheim¹⁾. Es gilt also auch für Bibra die oben zitierte Weisung, daß dem Erzbischof von Mainz in diesem Landgericht Wasser und Weide, Gebot und Verbot und alle Obrigkeit gehörte²⁾. Schon deshalb kann Bibra keine altfreie Mark gewesen sein. Nun läßt sich auch urkundlich belegen, daß das Kloster Lorsch im 9. Jahrhundert (864—876) schon die Güter eines Freien durch Tradition dort erworben hat³⁾. Es kann also auch diese Mark nur als eine gemischte Mark angesehen werden. Vielleicht weist auf Lorsch noch die Bestimmung des Weistums zurück: „*Wir wysen zu Padenshusen in dem marstal ein fure und keyness me in dem closter*⁴⁾.“

Auch das dritte Beispiel für dieselbe Formel, das schwäbische Pfronten, verdient eine neue Untersuchung. O. Gierke hat auf das Urbar der Alpmark Pfronten verwiesen und daraus die Stelle zitiert⁵⁾: „*der von P. frey eygen gut und von niemant lehen*“. K. Haff aber hat ein eigenes Buch darüber veröffentlicht⁶⁾, in dem er diese Mark für

1) Ebenda 4, 555.

2) Ebenda 557.

3) Glöckner a. a. O. Nr. 3480.

4) Grimm a. a. O. 514.

5) Genossenschaftsrecht 2, 157, n. 53.

6) Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandverfassung 1902.

sehr alt ansah¹⁾: „Entweder hat sich unsere Mark erst allmählich von einem Hundertschaftsverbande losgelöst, oder sie bildete gleich von Anfang an eine Hundertschaftsmark für sich.“ Tatsächlich beruhen alle Annahmen über diese Mark auf einem Weistum vom Jahre 1459²⁾. Aus dem Wortlaut desselben ergibt sich, daß der Bischof von Augsburg dort der Grundherr war, nicht bloß der Schirmherr, wie seinerzeit G. L. von Maurer angenommen hatte³⁾. Gleich aus dem § 1 geht dies deutlich hervor. Die Pfrontner sollen in der augsburgischen Stadt Füssen das gleiche Recht haben, wie die eingesessenen Bürger dort: „*und sol sie da unser gnediger her von Augspurg behuben uf des gotshus güter als ander des gotshus leut und gut*“. Dafür spricht auch die Stelle über die 3 Dienste (§ 5), welche die Pfrontner zu leisten haben: „*Wir von Pf. seien geponden zu thun jarlich drei dinst, als hernach geschriben stat, usz unsern gütern und nit me, und damit sullen unsre güter behuebt sein und sullen mit den dreien dinsten allen hern haben gedient*.“ An erster Stelle steht ein Gelddienst an den Bischof von Augsburg (6 ℥ den.), dann folgt der Vogtdienst (3 Scheffel Hafer) und endlich das Vogtding. Dasselbe hält der Bischof mit seinem Vogt

1) Ebenda S. 7.

2) Grimm 6, 296 ff.

3) Geschichte der Markenverfassung S. 451.

zweimal im Jahr zu Pfronten ab. „*Wär aber, das unser herschaft als umuszig were, das sie nit herusz komen mochten, so hat unser gn. herr von Augspurg oder sein amptleut ze pieten unser drei oder vier gen Füszen in den mairhof ze komen . . .*“ Hier tritt das grundherrschaftliche Verhältnis deutlich zutage. Auch die Höhe des ersten Dienstes spricht dafür, daß wir darunter den Grundzins zu verstehen haben. Daß dies die jährliche Vogtsteuer gewesen sei, wie Haff behauptete¹⁾, ist ganz unwahrscheinlich, weil der Vogtdienst ja besonders daneben erwähnt ist. Dieselbe Unterscheidung von Leistungen kehrt auch später wieder (§ 23); die Pfrontner geben alle Jahr „*von bet und kains rechtens wegen*“ im Herbst 20 ℔ den. und einen Ochsen. „*Wir tuen auch desgleichen ain dienst unsers gn. h. vogt, der auch nit von rechts wegen ist . . .*“

Ein Zeichen der Grundherrlichkeit ist auch die Verpflichtung zum Besthaupt (§ 13). Dieses zieht nicht der Vogt, sondern „*unsers gn. h. von Augspurg probst*“ ein, d. h. der grundherrschaftliche Beamte! Auch in der Bestimmung über die Gerichtsbarkeit tritt dasselbe hervor. Das Blutgericht hat der Bischof, die „*Nachbarn*“ bloß das niedere: „*Darbei sol uns unser herschaft lassen beleiben*“ (§ 15). Offenbar ist das Dorfgericht von der Herr-

¹⁾ A. a. O. 15.

schaft den Pfrontnern überlassen und rührt von dieser her.

Endlich spricht § 20 eine deutliche Sprache: Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Weib und Kind und man die „ansprechen“ wird, so soll der Propst des Bischofs („*unsers gn. herrn*“) „*in zu den rechten helfen*“ und dafür sorgen, daß ihm „*trager*“ gesetzt werden. Es hatte also für die unmündigen Pfrontner der grundherrliche Beamte, nicht der Vogt bei Forderungen oder Klagen einzutreten und Rechtsvertreter für jene zu bestellen.

Die Güter der Pfrontner werden als „frei“ (§ 1), oder „eigen“ (§§ 10, 12), oder „frei eigen“ (§ 24) bezeichnet. Die letzte Stelle, welche gewöhnlich allein zitiert wird, bezieht sich aber nicht — wie irrtümlich übersetzt wurde — auf die Mark selbst, sondern auf die Güter der Pfrontner „*die bis uf die nachgeschriben marken unser frei aigen gut und von niemant lehen sint*“. Marken sind hier die Grenzen, welche denn auch unmittelbar darauf angegeben werden¹⁾.

Wir sehen, die Annahme O. Gierkes, daß überall dort, wo Wald, Wasser und Weide schlechthin für „Eigen“, „*proprium*“, „*proprietas*“ einer Genossenschaft erklärt wurden, die Vermutung für vollfreies Gesamteigen spreche²⁾, ist ganz unzu-

¹⁾ Vgl. Maurer a. a. O. 458.

²⁾ Genossenschaftsrecht 2, 157.

treffend. Auch die besonders noch zitierten Belege dafür halten genauerer Überprüfung nicht stand. Die von ihm an erster Stelle da vorgebrachte Urkunde für Monre (ca. 1264)¹⁾ bezieht sich übrigens gar nicht auf eine Mark oder Wald, sondern auf einen Weinberg, der früher den Leuten, bzw. der Dorfgemeinde in Monre gehörte. Es handelt sich um ein Grundstück (fundus), auf dem ein Weingarten angelegt worden war. Der Pfarrer in diesem Dorfe hatte die Dorfleute zum Verzicht auf dasselbe veranlaßt und es durch Testament an das Stift St. Peter (Mainz) übereignet²⁾. Auch diese „*homines sive communitas ville*“ waren keine Freien, sondern Gotteshausleute.

Ebenso läßt das Weistum über das Dorf Virnheim, das übrigens erst aus dem 16. Jahrhundert stammt (1562—1568)³⁾, deutlich erkennen, daß es sich da (§ 26) nicht um vollfreies Gesamteigen handeln kann. Schon in § 2 wird „*der dorffs herr*“ erwähnt; in § 7 wird von „*meines gnedigsten herrn herrlichkeit*“ gesprochen, ähnlich auch in § 24;

¹⁾ Grimm, Weistümer 3, 617 (jetzt Großmonra, AG. Kölleda, Prov. Sachsen).

²⁾ *ecclesia b. Petri apud Monre habet quandam vineam . . . et hanc habent ex testamento d. Deyn, quondam pastoris predictae ecclesie in Monre . . . et hoc fuit sic ordinatum per d. Deyn ideo, ut homines sive communitas ville in Monre, ad quos fundus pertinebat proprietatis titulo, in quo est plantata vinea, omni iuri, quod in predicto fundo habebant, renuntiarent. A. a. O.*

³⁾ Grimm 4, 527 ff.

die von Virnheim sind dem Dorfherrn zu festem Zins alljährlich verpflichtet (§ 22)

Ferner beweist auch die Urkunde der Gemeinde von Breisig vom Jahre 1363 nicht freies Gesamteigen. Es liegt vielmehr eine grundherrliche Mark da vor. Grundherrin ist die Äbtissin und das Kapitel von Essen. Diese hat die Märker zu Breisig mit den Wäldern dort belehnt, sie haben dafür eine bestimmte Summe Geldes als Erbzins zu entrichten¹⁾. Hier haben wir noch die Urkunde selbst erhalten, in die das Weistum aufgenommen erscheint. Dieses Stück reiht sich durchaus den früher²⁾ besprochenen Weistümern an, in welchen gleichfalls Lehensherren erwähnt werden. Auch da kann somit die zitierte Stelle über der „*merkere eygin*“ an Wäldern nur im Sinne eines Nutz- bzw. geteilten Eigentums aufgefaßt werden.

Ich will nun auch den Fall genauer untersuchen, wenn in einem Weistum die Mark einer Anzahl von Dörfern zugewiesen erscheint mit der ausdrücklichen Bemerkung „*und keinem herrn*“.

O. Gierke hat dies gleichfalls als Zeugnis echten vollfreien Gesamteigens betrachtet³⁾: „Mitunter

¹⁾ Lacomblet 3, 535: *Vortme dey lint sie, dat unse frouwe eyn leynfrouwe sy zu Brysche und die merkere zu Br. beleent het mit den welden zu Br., busch und fronheldin um sies scillinge penninggeltz erflichs cins.*

²⁾ Siehe oben S. 14, 16 und 20.

³⁾ Genossenschaftsrecht 2, 157, n. 56.

wird zur Behebung aller Zweifel ausdrücklich jedes Herrenrecht verneint.“ Das einzige Stück, welches er dafür namhaft macht¹⁾, bezieht sich auf einen Wald, der zwischen 5 Dörfern gelegen war. Sieht man näher zu, so erfahren wir doch, daß die Märker hier auch „*unsern gnedigen herrn den landgrafen für einen mitmärker und, wo die herrn zum domb zu Flersheim rauch halten, weisen wir sie auch für mitmärker*“²⁾. Da sowohl der Landgraf von Hessen als auch die Domherren (von Worms) Mitmärker waren, kann auch hier gar nicht an eine altfreie Mark gedacht werden. Es liegt höchstens eine gemischte Mark da vor. Überdies soll nicht übersehen werden, daß wir für eines dieser 5 Dörfer, Flörsheim, noch ein Weistum vom Jahre 1374 besitzen, aus dem klar hervorgeht, daß dieses Dorf „*mit gerichte, rechten, eygenscheffer und voller herschaft, mit wasser und mit weyde und mit aller zugehorde der erbern herrn des cappitels des stiftes zu dem dum zu Wormessen sy und ist und niemans anders ussgenommen die edellude daselbes und ir gut also bescheidenlich, daz aller men-*

¹⁾ Die Weistümerstellen, auf welche O. Gierke in anderem Zusammenhange 2, 323, n. 245, verweist, besagen nichts für das Eigentum der Marken bzw. Markgenossen an diesen, sondern beziehen sich nur auf den Fall, daß der Herr oder Eigentümer der Mark (!) durch diese ritte und einen Zweig im Walde abbreche. Siehe 1, 585, § 1; 3, 259, § 2; 462, § 4 (!); 4, 694, § 1; 701, § 2; 5, 302, § 4; 668, § 4.

²⁾ Grimm 4, 558 (bei Gierke irriges Zitat!).

gelich edel und unedel walt, wasser und weyde geniessen sollent in allir der massen, als von alter her uff uns komen ist¹⁾“. Die Domherren von Worms besaßen damals einen Hof in Flörsheim²⁾.

Diese Tatsachen mahnen zur Vorsicht bei der Beurteilung des Weistums über den Wald zwischen jenen 5 Dörfern, zu welchen Flörsheim auch gehörte. Es erhebt sich vor allem sofort die Frage, ob derselbe immer auch sehr viel früher diesen Dörfern gehörte? Das Weistum ist doch recht späten Datums, erst aus dem Jahre 1519. Gerade Wälder hatten Dörfer mitunter durch Gnade von Grundherrschaften inne; wenn sie aber zu Äckern oder Weingärten gemacht wurden, mußten sie der Grundherrschaft verzinst werden, die sich das Eigentum daran wahrte. Wurden wieder Wälder daraus, so gehörten diese dann wieder dem Dorfe³⁾.

Es wird jedenfalls deutlich, daß jenes Weistum über den Wald von 5 Dörfern kein Beweis für echtes, altfreies Gemeineigentum an der Mark darstellt.

¹⁾ Grimm 4, 635.

²⁾ Das ergibt sich aus dem Datum des Weistums a. a. O. 637.

³⁾ Vgl. das Weistum von Mümlingen (1422): „Item die welde, die daz dorffe M. hat, die han sie von des obgen. unsers herrn graffen M. von W(ertheim) gnoden; und wan die welde oder eine deile der welde zu ecker oder wingarten würden gemacht, so sollen sie unsern herrn obg. zinsen und ist die eigenschafft des obg. unsers herrn; und wer ez, daz dan wider welde daruss würden, so sollen sie wider des dorffes M. sin als vor.“ Grimm 3, 557.